



**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 30. September 2019
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel und Erster Bürgermeister Diepgen-**

Öffentlich

- 149 -

Städtepartnerschaft mit Noworossijsk, Russland
(Drucks. 181, 181 a)

Beschluss (einstimmig):

Der Abschluss des Partnerschaftsvertrags mit der Stadt Noworossijsk, Region Krasnodar, Russische Föderation wird gemäß der Anlage zur Drucksache genehmigt.

- 150 -

Richtlinie zur Förderung von Entwicklungsprojekten
(Drucks. 175)

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat stimmt den Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung von Entwicklungsprojekten zu.

- 151 -

Jahresabschluss 2018 und Gesellschafterversammlung

der Heilbronner Versorgungs GmbH,

der Stadtwerke Heilbronn GmbH

und der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 GmbH

-Allgemeine Aussprache-

- 152 -

Jahresabschluss 2018 und Gesellschafterversammlung
der Heilbronner Versorgungs GmbH
 (Drucks. 231)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heilbronn GmbH oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Abs. 3 GmbHG) wird beauftragt, die Geschäftsführung der Stadtwerke Heilbronn GmbH zu ermächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Heilbronner Versorgungs GmbH folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss der Heilbronner Versorgungs GmbH zum 31. Dezember 2018, dem Lagebericht und dem Bericht des Aufsichtsrats wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2018 zum 31. Dezember 2018 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	120.298.912,85 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	102.523.952,25 EUR
- das Umlaufvermögen	35.493,82 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	39.261,27 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	51.750.400,00 EUR
- die empfangenen Ertrags- und Investitionszuschüsse	6.029.356,62 EUR
- die Rückstellungen	6.029.356,62 EUR
- die Verbindlichkeiten	55.154.803,66 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.396.645,82 EUR
Steuern von Einkommen und Ertrag	2.400.338,61 EUR
Ergebnis nach Steuern	4.996.307,21 EUR
Sonstige Steuern	60.086,20 EUR
Bilanzgewinn	0,00 EUR

3. Aufgrund des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2018 ist an den Minderheitsgesellschafter eine Ausgleichszahlung von 1.238.991,00 EUR zu leisten. An den Gesellschafter Stadtwerke Heilbronn GmbH sind aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages 3.697.230,01 EUR abzuführen.
4. Für das Geschäftsjahr 2018 wird
 - 4.1. der Geschäftsführung,
 - 4.2. dem Aufsichtsrat
 Entlastung erteilt.

- 153 -

Jahresabschluss 2018 und Gesellschafterversammlung
der Stadtwerke Heilbronn GmbH
(Drucks. 241)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Heilbronn GmbH oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Abs. 3 GmbHG) folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss und Konzernabschluss der Stadtwerke Heilbronn GmbH zum 31. Dezember 2018, den Lageberichten und dem Bericht des Aufsichtsrats wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2018 zum 31. Dezember 2018 wird wie folgt festgestellt und der Konzernabschluss 2018 zum 31. Dezember 2018 wie folgt gem. § 46 Nr. 1b GmbHG gebilligt:

	SWH EUR	SWH Konzern EUR
Bilanzsumme	265.699.677,86	411.135.300,38
davon entfallen auf der Aktivseite auf		
- das Anlagevermögen	241.777.558,20	372.221.930,14
- das Umlaufvermögen	23.897.872,76	38.853.629,52
und auf der Passivseite auf		
- das Eigenkapital	160.179.647,11	217.984.120,50
- Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		26.870.000,50
- empfangene Ertragszuschüsse	5.744.247,00	10.557.937,00
- Rückstellungen	5.265.162,10	11.303.518,72
- Verbindlichkeiten	93.884.119,67	141.379.034,11
Jahresüberschuss	2.266.587,72	6.462.302,18
Summe der Erträge	60.430.718,80	143.092.597,57
Summe der Aufwendungen	58.164.131,08	135.391.304,39

3. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 im SWH-Einzelabschluss von 2.266.587,72 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

4. Für das Geschäftsjahr 2018 wird
- 4.1 der Geschäftsführung,
- 4.2 dem Aufsichtsrat
Entlastung erteilt.

- 154 -

Jahresabschluss 2018 und Gesellschafterversammlung
der Bundesgartenschau Heilbronn 2019
(Drucks. 250)

Beschluss (einstimmig):

Der Vertreter der Stadt wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Bundesgartenschau Heilbronn 2019 GmbH oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung (§ 48 Abs. 3 GmbHG) folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Vom Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 für das Geschäftsjahr 2018 und dem Lagebericht der Geschäftsführung wird Kenntnis genommen.
2. Der Jahresabschluss 2018 wird wie folgt festgestellt.

Bilanzsumme	61.283.511,87 EUR
-------------	-------------------

davon entfallen auf der Aktivseite auf

- das Anlagevermögen	43.183.380,24 EUR
- das Umlaufvermögen	17.992.755,31 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	107.376,32 EUR

und auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	25.050,00 EUR
- die Kapitalrücklage	49.424.667,65 EUR
- die Rückstellungen	763.052,98 EUR
die Verbindlichkeiten	6.306.721,45 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	4.764.019,79 EUR

Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und
Verlustrechnung

12.372.253,14 EUR

Entnahme aus der Kapitalrücklage

12.372.253,14 EUR

Bilanzgewinn

0,00 EUR

3. Der Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2018 von 12.372.253,14 EUR wird mit der Kapitalrücklage verrechnet.

4. Für das Geschäftsjahr 2018 wird
 - 4.1 der Geschäftsführung
 - 4.2 dem Aufsichtsrat
Entlastung erteilt.
5. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuible Treuberater GmbH, Stuttgart, wird als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt.

- 155 -

Jahresabschluss 2018 der Stromnetzgesellschaft Heilbronn GmbH & Co. KG
(Drucks. 239)

Der Gemeinderat nimmt den Geschäftsbericht 2018 der Stromnetzgesellschaft Heilbronn GmbH & Co. KG zur K e n n t n i s .

- 156 -

Finanzzwischenbericht 2019
(Drucks. 216)

Der Gemeinderat nimmt den Finanzzwischenbericht 2019 zur K e n n t n i s .

- 157 -

Kreissparkasse Heilbronn
-Änderung in der Besetzung des Verwaltungsrats-
(Drucks. 238)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Trägerversammlung der Kreissparkasse Heilbronn werden zur Bestellung als weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Heilbronn aus dem Gemeinderat Herr Oberbürgermeister Mergel als ordentliches Mitglied und Herr Stadtrat Randecker als dessen persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen.
- 2.1 Der Vorschlag an die Trägerversammlung der Kreissparkasse Heilbronn, als weitere freie Mitglieder des Verwaltungsrats aus der Stadt Heilbronn, Herrn Jan A.W. Schneider als persönlichen Stellvertreter für Herrn Ersten Bürgermeister Diepgen,

Herrn Dieter Schwarz als ordentliches Mitglied und Herr Karl Schäuble als dessen persönlichen Stellvertreter zu bestellen, wird widerrufen.

- 2.2 Der Trägerversammlung der Kreissparkasse Heilbronn werden zur Bestellung als weitere freie Mitglieder des Verwaltungsrats aus der Stadt Heilbronn Herr Henning Siemann als persönlicher Stellvertreter für Herrn Ersten Bürgermeister Dieppen, Herr Jan A.W. Schneider als ordentliches Mitglied und Herr Karl Schäuble als dessen persönlicher Stellvertreter vorgeschlagen.

- 158 -

Umsetzung gesetzlicher Vorgaben in städtischen Beteiligungsunternehmen
(Drucks. 187)

Beschluss

(Buchstaben a) + c) 3 Gegenstimmen, 1 Enthaltung
Buchstabe b) einstimmig):

Der Vertreter der Stadt wird angewiesen, in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, in denen die Stadt mit mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsanteile unmittelbar/mittelbar beteiligt ist (s. im Sachverhalt unter „Unternehmensliste“), auf einen Beschluss hinzuwirken, der die Geschäftsführungen anweist,

- a) die jeweils gültige Fassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch die Kommunen (DerivateVwV) (Anlage 1) sinngemäß anzuwenden und unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben zu erfüllen,
- b) die Vorschriften des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG) (Anlage 2) anzuwenden. Insbesondere sollen die Erarbeitung von Chancengleichheitsplänen sowie die daran anknüpfenden Berichtspflichten gemäß im Sachverhalt näher ausgeführter Vorgaben erfüllt werden.
- c) auf Basis im Sachverhalt nachstehend genannter zwingender Mindestinhalte Compliance Regelungen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen.

- 159 -

Erweiterung und Neukonzeption der Stadtbibliothek
-Aufhebung des Sperrvermerks und Aufstockung der Investitionsmittel-
(Drucks. 255)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Sperrvermerk für die mit Drucksache 271/2018 genehmigten Haushaltsmittel für den Umbau und die Erweiterung der Stadtbibliothek in Höhe von 2,7 Millionen EUR wird aufgehoben.
2. Die für die Realisierung der Gesamtmaßnahme fehlenden Investitionsmittel in Höhe von 900.000 EUR werden zum Doppelhaushalt 2021/2022 angemeldet.
3. Der Zeitplan für die Umsetzung der baulichen Maßnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Im weiteren Planungsverlauf wird geprüft, ob die Baumaßnahme im laufenden Bibliotheksbetrieb erfolgen kann oder ob eine Interimslösung erforderlich ist. Vorschläge und damit verbundene finanzielle und zeitliche Auswirkungen werden geprüft.

- 160 -

Abschluss einer Schüler-Zusatzversicherung für alle
Schülerinnen und Schüler an Schulen städtischer Trägerschaft
(Drucks. 222)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Stadt Heilbronn schließt ab dem 01. Oktober 2019 die Schüler-Zusatzversicherung für alle Schülerinnen und Schüler an Schulen in städtischer Trägerschaft mit der Württembergischen Gemeinde-Versicherung (WGV) ab.
2. Für die Deckung des Mehrbedarfs wird für das Schuljahr 2019/2020 eine überplanmäßige Ausgabe über 17.000 EUR vom Teilhaushalt 40 (Schulen), Kostenstelle 21105187 (GTB Frankenbach), Sachkonto 43580000 (Allg. Zuweisungen an übr. Bereiche) auf die Kostenstelle 21101150 (Schulverwaltung), Kostenstelle 44310100 (Geschäftsaufwand) genehmigt.
3. Für die Folgejahre werden die benötigten Mittel im Rahmen des Haushaltsverfahrens angemeldet.

- 161 -

Dammschulen, Sanierungs- und Brandschutzmaßnahmen
-Erhöhung der Vergabesumme der Rohbau- und Rückbauarbeiten-
(Drucks. 232)

Beschluss (einstimmig):

Die Erhöhung der Vergabesumme für Rohbau- und Rückbauarbeiten, Firma Niemann & Hesselschwerdt GmbH, Bad Rappenau

	von	um	auf
netto	1.310.924,37 EUR	336.134,45 EUR	1.647.048,82 EUR
+ 19 % Mwst.	249.075,63 EUR	63.865,55 EUR	312.941,18 EUR
brutto	1.560.000,00 EUR	400.000,00 EUR	1.960.000,00 EUR

wird genehmigt.

- 162 -

Mönchseehallen; Brandschutzs Sofortmaßnahmen mit Dachsanierung,
3-Teilbarkeit und Sanierung der sanitären Anlagen
-Erhöhung der Gesamtkosten und überplanmäßige Mittelbereitstellung-
(Drucks. 234)

Beschluss (einstimmig):

1. Für die Beseitigung des Sanierungsstaus bei den Mönchseehallen wird im Jahr 2019 überplanmäßiger Mehrbedarf in Höhe von 1.176.000 EUR genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt durch Einsparungen beim Abbruch der Fritz-Ulrich-Schule (700.000 EUR), durch freie Mittel bei der Generalsanierung der WC-Anlage in der Alten Kelter Sontheim (150.000 EUR) und durch nicht benötigte Mittel bei Realschulen (242.500 EUR).

3. Die Kostenfortschreibung für die Beseitigung des Sanierungsstaus vom 15. August 2019 bei den Mönchseehallen des Architekturbüros Müller Architekten, Heilbronn in Höhe von

	Brandschutzsicherheit- maßnahmen	3-Teilbarkeit	Sanierungsstau Trapezbleche	Austausch	Gesamtkosten
netto	2.034.747,82 EUR	685.104,45 EUR	1.670.705,01 EUR	509.352,61 EUR	4.899.909,88 EUR
+ 19 % Mwst	386.602,08 EUR	130.169,84 EUR	317.433,95 EUR	96.776,99 EUR	930.982,87 EUR
brutto	2.421.349,90 EUR	815.274,29 EUR	1.988.138,96 EUR	606.129,60 EUR	5.830.892,75 EUR
zzgl. Unvorherge- sehenes/Rundung	30.650,10 EUR	12.725,71 EUR	31.861,04 EUR	13.370,41 EUR	88.607,26 EUR
Gesamtsumme	2.452.000,00 EUR	828.000,00 EUR	2.020.000,00 EUR	619.500,00 EUR	5.919.500,00 EUR

wird genehmigt.

- 163 -

Sanierung im Bereich Christophstraße/Ellwanger Straße
-Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141-
(Drucks. 234)

Beschluss (einstimmig):

Für den Bereich Christophstraße/Ellwanger Straße wird die Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan vom 6. August 2019.

- 164 -

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen
(Drucks. 160)

Beschluss (einstimmig):

Die nachfolgenden Aufstellungsbeschlüsse und die weiteren bei den Projekten erfolgten Beschlüsse (Zustimmung zum Konzept) werden aufgehoben:

1. Heilbronn

- | | | | | |
|----|--------|--------------------------------|------------|------------------------|
| 1. | 01A/13 | Innenstadt | 29.01.1987 | |
| 2. | 01B/29 | Ecke Fleiner-/Deutschhofstraße | 19.12.2005 | |
| 3. | 02A/21 | Westlich Schaeuffelenstraße | 09.12.1976 | Aufstellungsbeschluss |
| | | | 19.10.1993 | Zustimmung zum Konzept |
| 4. | 02A/26 | Nördliche Innenstadt | 06.11.1986 | |

5.	02B/12	Nordstadt	04.07.1991
6.	06B/14	Bereich Südbahnhof	13.07.1995
7.	06B/17	Urbanstraße 35 II	14.11.2011
8.	09B/7	Gebiet Weipertstraße	07.09.1978
9.	09B/17	Bereich Austrasse 27 – 47	16.11.2009
10.	15/15	Werbeanlagen Charlottenstraße	18.11.2010
11.	18A/11	Nördlich Karlsruher Straße	31.08.1989
12.	18B/11	Olgastraße 57-77	04.05.2000
13.	18B/14	Westlich der Theresienstraße	19.12.2011
14.	28/2	Schwabenhof (Restfläche)	07.11.1991

2. Böckingen

15.	32B/8	Längelter (Restfläche)	06.11.1980
16.	33C/10	Schollenhalde	09.12.1976
17.	33C/18	Sportzentrum Schanz	15.04.2010
18.	36/10	Sperlingweg 2	27.09.2007

3. Neckargartach

19.	44A/10	Südlich Feurerstraße	02.05.1991
-----	--------	----------------------	------------

4. Kirchhausen

20.	123/11	Friedhof Kirchhausen	03.07.1975
-----	--------	----------------------	------------

- 165 -

Bebauungsplan 121/23 Heilbronn-Kirchhausen, Nördlich Deutschritterstraße -Aufstellungsbeschluss- (Drucks. 234)

Beschluss (einstimmig):

Die Aufstellung des Bebauungsplans 121/23 Heilbronn-Kirchhausen „Nördlich Deutschritterstraße“ zur Änderung der Bebauungspläne 120/1, 120/8, 121/2 und 121/6 im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuchs für die Flurstücke Heilbronn-Kirchhausen: 33, 37, 38/1 - 38/3, 39/1, 43, 43/1 - 43/4, 44, 44/1, 45, 45/1, 48/3, 48/6, 50, 50/1, 51 - 54, 54/1 – 54/3, 55, 57, 57/1, 58/2, 58/3, 60, 60/4 - 60/6, 64, 64/3, 64/4, 66, 67, 67/1, 71, 72, 75 - 79, 83/1, 83/2, 85/3, 85/4, 86, 86/1, 93, 96, 97, 99 - 101, 101/1, 102, 103, 103/1, 104, 7628, 7629, 7629/1, 7631, 7640, 7650 (Falltorstraße) teilweise und 7935 (Dr.-Hoffmann-Straße) teilweise wird beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 121/23 ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 16. August 2019 umgrenzt.

- 166 -

Veränderungssperre für den Bereich Flurstück Nr. 48/3,
Deutschritterstraße 11, Heilbronn-Kirchhausen
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 236)

Beschluss (einstimmig):

Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich
„Flurstück 48/3, Heilbronn-Kirchhausen (Deutschritterstraße 11)“

Nachdem vom Gemeinderat am 30. September 2019 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 121/23 Heilbronn-Kirchhausen „Nördlich Deutschritterstraße“ gefasst worden ist, hat der Gemeinderat in derselben Sitzung am 30. September 2019 auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) folgende Veränderungssperre als

Satzung

beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes 121/23 Heilbronn-Kirchhausen „Nördlich Deutschritterstraße“ wird eine Veränderungssperre verhängt. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Flurstück Nr. 48/3. Maßgebend ist der Lageplan vom 16. August 2019.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 167 -

Bebauungsplan 43/10 Heilbronn-Neckargartach, Kita Bernhäusle: -Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Entwurf- (Drucks. 228)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans 43/10 Heilbronn-Neckargartach „Kita Bernhäusle“ zur Änderung des Bebauungsplans 43/7 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nr. 6702, 6704 und 6712 wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 8. August 2019 umgrenzt.

2. Dem Bebauungsplan 43/10 Heilbronn-Neckargartach „Kita Bernhäusle“ vom 8. August 2019 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 8. August 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen und der nachrichtlichen Übernahme.

Dem Bebauungsplan liegen die Begründung vom 8. August 2019 und der Gestaltungsplan vom 8. August 2019 zugrunde.

3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.

- 168 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 06B/22 Heilbronn, Happelstraße 43:
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 240)

Beschluss (einstimmig):

- 1) Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 06B/22 Heilbronn „Happelstraße 43“ zur Änderung der Bebauungspläne 06B/S1, 06B/10 und 07A/25 sowie der Ortsbausatzung von 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke Nrn. 4724/4, 4724/5 (teilw.) und 4650 (teilw.) wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan der Project GmbH vom 24. September 2019 umgrenzt.

- 2) Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 06B/22 Heilbronn „Happelstraße 43“ vom 24.09.2019 wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan der Project GmbH vom 24. September 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (2 Teile) der h4a Architekten, Stuttgart vom 21. Februar 2019.

Dem Bebauungsplan liegen die Begründung der Project GmbH vom 24. September 2019, die Verschattungsstudie des Büros Ökoplana vom 10. Januar 2019 sowie die artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung der Planungsgruppe Ökologie und Information vom 21. Januar 2019 zugrunde.

- 3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.
- 4) Dem Entwurf des Durchführungsvertrages vom 24. September 2019 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

- 169 -

Bebauungsplan 33C/21 Heilbronn-Böckingen,
Gewerbegebiet Böckingen-West/Hüttberg:
-Zustimmung zum Entwurf-
(Drucks. 214)

Beschluss (einstimmig):

1. Dem Bebauungsplan 33C/21 Heilbronn-Böckingen „Gewerbegebiet Böckingen-West/Hüttberg“ zur Änderung der Bebauungspläne 33C/5, 33C/15 und 33C/17 im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) für die Flurstücke zwischen den Flurstücken 2899 (Feldweg), 2386 (Feldweg), 3248 (Großgartacher Straße / B293), 2963/1 (Feldweg), 2314 (Feldweg) und 7961 (Feldweg) wird als Entwurf zur öffentlichen Auslegung zugestimmt.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 1. Juli 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen. Für den Bebauungsplan gilt die Begründung vom 1. Juli 2019.

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird durch die öffentliche Auslegung der Unterlagen für die Dauer von 44 Tagen durchgeführt.

- 170 -

Bebauungsplan 46/19 Heilbronn-Sontheim, Hofwiesenstraße 40:
Satzungsbeschluss und Anpassung des Flächennutzungsplans
für das Teilgebiet Hofwiesenstraße:
-Kenntnisnahme-
(Drucks. 217)

Beschluss (einstimmig):

1. Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird der Bebauungsplan 46/19 Heilbronn-Sontheim „Hofwiesenstraße 40“ zur Änderung der Bebauungspläne 46/2 und 46/10 sowie der Ortsbausatzung 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Flurstücke 2300 und 2340/1 (teilweise) als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 28. Februar 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung vom 28. Februar 2019,
- der Gestaltungsplan vom 14. August 2017,
- die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine + Jud, Stuttgart vom 28. Februar 2018 und
- die wasserwirtschaftliche Untersuchung des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH, Stuttgart vom 28. November 2018.

2. Die Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet „Hofwiesenstraße“ im Wege der Berichtigung gemäß § 13a des BauGB wird zur Kenntnis genommen. Maßgebend ist der Lageplan vom 18. Juli 2019. Es gilt die Begründung vom 18. Juli 2019.

- 171 -

Bebauungsplan 116/16 Heilbronn-Biberach, Unterlandstraße/Panoramastraße;
-Satzungsbeschluss-
und
Flächennutzungsplan der Stadt Heilbronn,
Anpassung für das Teilgebiet Unterlandstraße/Panoramastraße
-Kenntnisnahme-
sowie
Bebauungsplan 110/2 Heilbronn-Biberach, Ortskern Biberach:
-Aufhebung Aufstellungsbeschluss-
(Drucks. 230)

Der Gemeinderat nimmt die Anpassung des Flächennutzungsplans für das Teilgebiet Unterlandstraße/Panoramastraße zur K e n n t n i s .

Beschluss (einstimmig):

1. Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird der Bebauungsplan 116/16 Heilbronn-Biberach, Unterlandstraße/Panoramastraße zur Änderung der Bebauungspläne 114/9, 116/I, 116/4, 116/8 und 116/9 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Flurstücke zwischen den Flurstücken 2426 (Panoramastraße), 2430, 2429/7, 2410 (Kreisstraße

K 9560), 182 (Böllinger Bach) teilw. innerhalb, 3856/2, 3910 (Lilienthalstraße) teilw. innerhalb, 3822/1, 3824/1, 3824/2, 3824/1, 3805 (Altnachtstraße) teilw. innerhalb, 3810 (Mittnachtstraße) teilw. innerhalb, 3938/3 (Am Ratsplatz) teilw. innerhalb, 4324/1, 4325/1, 4328/3, 4328/2, 4328/1, 4326, 2474 (Unterlandstraße) teilw. innerhalb, 105 (Unterlandstraße), 112, 112/1, 121, 121/1, 182 (Böllinger Bach) teilw. innerhalb, 178 (Weg) teilw. innerhalb und 199 (Weg) nach dem Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 14. Februar 2019 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 14. Februar 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung vom 14. Februar 2019 und
- die Untersuchung der Schallimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens des Büros W+W Bauphysik, Leutenbach, vom 21. November 2018.

2. Die Anpassung des Flächennutzungsplans der Stadt Heilbronn für das Teilgebiet „Unterlandstraße/Panoramastraße“ im Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB wird zur Kenntnis genommen.

Maßgebend ist der Lageplan vom 15. Juli 2019. Es gilt die Begründung vom 15. Juli 2019.

3. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 110/2 Heilbronn-Biberach, Ortskern Biberach, vom 4. Juni 1981 wird aufgehoben.

Die betreffende Fläche ist im Lageplan vom 8. August 2019 dargestellt.

- 172 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 02B/15 Heilbronn,
Ecke Weinsberger-/Wartbergstraße:
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 227)

Beschluss (einstimmig):

- 1) Die im beiliegenden Bericht zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26. Juli 2019 wiedergegebenen Stellungnahmen Nr. 1 bis 3 werden nicht und Nr. 4 wird teilweise berücksichtigt.

- 2) Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 02B/15 Heilbronn „Ecke Weinsberger-/Wartbergstraße“ zur Änderung des Baulinienplanes 02A/1, des Bebauungsplanes 02B/11 sowie der Ortsbausatzung von 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Flurstücke Nr. 354, 354/1, 359/2, 359/3, 361/5, 363/1, 363/2 und 363/3 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Project GmbH vom 26. Juli 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan (3 Teile) der Neufeld Wohnbau GmbH & Co. KG vom 3. Mai 2018.

Für den Bebauungsplan gelten:

- die Begründung der Project GmbH vom 26. Juli 2019
 - das Artenschutzgutachten der Planungsgruppe Ökologie und Information vom 12. Dezember 2017,
 - die schalltechnische Untersuchung des Büros BS Ingenieure von 31. Januar 2018,
 - die Verschattungsstudie des Büros Ökoplana vom 11. Dezember 2017,
 - sowie die ergänzende Kurzstellungnahme zur Verschattungsstudie des Büros Ökoplana vom 20. März 2018.
- 3) Der Abschluss des beigefügten Durchführungsvertrages vom 06./13. März 2019 wird zur Kenntnis genommen.

- 173 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 03/29 Heilbronn, Allee 82
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 213)

Beschluss (2 Enthaltungen):

1. Aufgrund der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 03/29 Heilbronn „Allee 82“ zur Änderung der Bebauungspläne 01A/21 und 01A/29, des

Baulinienplanes 03/8 und der Ortsbausatzung von 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Flurstücke Nr. 419 und 420 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan der Project GmbH vom 5. Februar 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und Hinweisen, sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan der Böhringer Creativbau GmbH vom 30. Januar 2019 mit Nachtrag vom 16. Mai 2019.

Für den Bebauungsplan gelten

- die Begründung der Project GmbH vom 5. Februar 2019,
- die „Habitat-Potenzialanalyse“ der Planungsgruppe Ökologie und Information vom 5. April 2018
- die schalltechnische Untersuchung des Büros BS Ingenieure vom 3. Mai 2018
- und die lufthygienische Untersuchung des Ingenieurbüros Rau vom 23. April 2018.

2. Der Abschluss des beigefügten Durchführungsvertrages vom 15./24. April 2019 wird zur Kenntnis genommen.

- 174 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 17A/13 Heilbronn, Sternenfelser Straße 13
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 215)

Beschluss (einstimmig):

- 1) Aufgrund der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan 17A/13 Heilbronn „Sternenfelser Straße 13“ zur Änderung des Bebauungsplanes 17A/3 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für Teile des Flurstückes Nr. 4880/8 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungs- und Baurechtsamtes vom 17. Juli 2019 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan der Böpple GmbH vom 16. März 2019.

Für den Bebauungsplan gilt die Begründung vom 16. März 2019.

- 2) Der Abschluss des beigefügten Durchführungsvertrages vom 26. Mai 2019/ 12. Juni 2019 wird zur Kenntnis genommen.

- 175 -

Neubestellung von Mitgliedern der Bezirksbeiräte in den
Stadtteilen Biberach, Kirchhausen und Sontheim
(Drucks. 288)

Beschluss (einstimmig):

Folgende von der AfD-Fraktion und der Gruppierung Die LINKE benannten Personen werden als Bezirksbeiräte bestellt:

Stadtteil Biberach

AFD Herr Hartmut Siegele

Stadtteil Kirchhausen

AFD Herr Marcus Zentler

Stadtteil Sontheim

Die LINKE Herr Stefan Mohr-Bender

- 176 -

Neubildung des Sportausschusses
(Drucks. 184)

Beschluss (einstimmig):

Der Sportausschuss wird entsprechend den eingereichten Vorschlägen der Fraktionen des Gemeinderats sowie von den Vereinen, Verbänden und Organisationen wie folgt neu gebildet:

1.1 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats

	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	Stadtrat Troßbach Stadtrat Heinrich	Stadtrat Aurich Stadtrat Dr. Merkt Stadtrat Kübler Stadträtin Schmidt Stadträtin Schnepf Stadtrat Randecker Stadtrat Throm

	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
GRÜNE	Stadtrat Theilacker Stadträtin Babic	Stadträtin Morschheuser Stadtrat Kimmerle Stadträtin Bay Stadtrat Häusinger Stadträtin Luderer Stadträtin Steidel
SPD	Stadtrat Pfeifer Stadtrat Prof. Dr. Hackenberg	Stadträtin Dr. Christ-Friedrich Stadtrat Hinderer Stadträtin Kugler-Wendt Stadtrat Mayer Stadträtin Sagasser-Beil
FWV	Stadtrat Gall	Stadtrat Burkhardt Stadtrat Höch Stadträtin Rathgeber-Roth
FDP	Stadträtin Dörr	Stadtrat Friz Stadtrat Link Stadtrat Weinmann
AFD	Stadtrat Schwientek	Stadtrat Dr. Benner Stadträtin Gminder Stadtrat Seher

1.2 Sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen

Vertreter/-innen des Stadtverbands für Sport Heilbronn:

- Herbert Tabler
- Ulrike Schiele
- Florian Scheufele
- Thomas Erbe
- Edith Zoller
- Lars Epple
- Marco Weimar

Stellvertretende Mitglieder:

- Alexander Bach
- Silvia Salzgeber

2. Die vorgenannten Mitflieger und stellvertretenden Mitglieder werden durch Wahl widerruflich bestellt.

3. Die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats werden bei Verhinderung durch die von den Fraktionen jeweils benannten stellvertretenden Mitglieder vertreten (persönliche Stellvertretung). Sind diese verhindert, wird das ordentliche Mitglied durch ein anderes, stellvertretendes Mitglied vertreten (Reihenfolge Stellvertretung).
4. Die Mitglieder des Stadtverbands für Sport werden bei Verhinderung durch die vom Stadtverband für Sport benannten stellvertretenden Mitglieder vertreten, und zwar in der Reihenfolge wie sie aufgeführt sind.

- 177 -

Neubildung der Turnhallenbelegungs- und Energiekostenkommission
(Drucks. 182)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Turnhallenbelegungs- und Energiekostenkommission wird entsprechend den Vorschlägen von den Fraktionen des Gemeinderats und des Stadtverbandes für Sport wie folgt neu besetzt:
 - a) Zwei Mitglieder sowie zwei stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats, die dem Sportausschuss angehören

	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	Stadtrat Troßbach	Stadtrat Heinrich
SPD	Stadtrat Pfeifer	Stadtrat Prof. Dr. Hackenberg

- b) Drei Sachkundige Einwohner

Mitglieder

- Alexander Bach
- Florian Scheufele
- Lars Epple

Stellvertretendes Mitglied

- Marco Weimar

2. Die vorgenannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden widerruflich bestellt.

3. Die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats nach Ziffer 1a) werden bei Verhinderung durch die jeweils benannten stellvertretenden Mitglieder vertreten (persönliche Stellvertretung). Sind diese verhindert, wird das ordentliche Mitglied durch ein anderes stellvertretendes Mitglied vertreten (Reihenfolgestellvertretung).
4. Die vorgenannten Mitglieder nach Ziffer 1b) werden bei Verhinderung durch das vom Stadtverband für Sport benannte stellvertretende Mitglied vertreten.

- 178 -

Neubildung des Beirats für die Verteilung des Zuschusses
für Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung
(Drucks. 183)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Beirat für die Verteilung des Zuschusses für Talent-, Leistungs- und Spitzensportförderung wird entsprechend den Vorschlägen von den Fraktionen des Gemeinderats und des Stadtverbandes für Sport wie folgt berufen und neu besetzt:
 - a) Drei Mitglieder sowie drei stellvertretende Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats, die dem Sportausschuss angehören

	Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
CDU	Stadtrat Troßbach	Stadtrat Heinrich
GRÜNE	Stadträtin Babic	Stadtrat Theilacker
SPD	Stadtrat Prof. Dr. Hackenberg	Stadtrat Pfeifer

- b) Drei Mitglieder des Stadtverbandes für Sport

Mitglieder

- Herbert Tabler
- Thomas Erbe
- Ulrike Schiele

Stellvertretende Mitglieder

- Edith Zoller
- Marco Weimar

- c) Ein Vertreter des Schul-, Kultur- und Sportamtes

2. Die vorgenannten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden widerruflich bestellt.
3. Die Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats nach Ziffer 1a) werden bei Verhinderung durch die von den Fraktionen jeweils benannten stellvertretenden Mitglieder vertreten (persönliche Stellvertretung). Sind diese verhindert, wird das ordentliche Mitglied durch ein anderes, von der Fraktion benanntes, stellvertretendes Mitglied vertreten (Reihenfolgestellvertretung).
4. Die vorgenannten Mitglieder nach Ziffer 1b) werden bei Verhinderung durch die vom Stadtverband für Sport benannten stellvertretende Mitglieder vertreten, und zwar in der Reihenfolge wie sie unter Ziffer 1b) aufgeführt sind.